

Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“

Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum Thema „Urhebervertragsrecht“ am

3. Mai 2004

1. Welche positiven Entwicklungen können Sie nach der Novellierung des Urhebervertragsrechts für Ihre Branche feststellen und an welchen konkreten Beispielen lassen sich die Erfahrungen festmachen?

ARD und ZDF haben in der Diskussion um die Novelle zum Urhebervertragsrecht die Notwendigkeit entsprechender gesetzlicher Regelungen immer wieder bestritten. Diese Argumentationen haben Sie - gemeinsam mit den im VPRT organisierten privaten Veranstaltern - auch rechtstatsächlich unterfüttert. Die Studie „Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts“ von Marlies Hummel hat belegt, dass jedenfalls im Rundfunkbereich urheberrechtliche Leistungen angemessen vergütet werden. Dabei konnten die öffentlich-rechtlichen Sender schon seinerzeit darauf verweisen, dass die von ihnen gezahlten Vergütungen in ganz wesentlichen Bereichen des Rechteerwerbs unmittelbar auf tarifvertraglichen Absprachen basierten. Abweichend vom sogenannten „Professorenentwurf“ konnte im Gesetzgebungsverfahren dann auch eine Vermutungsregel durchgesetzt werden, wonach tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen als angemessen gelten (§ 36 Abs. 1 UrhG). Nach Inkrafttreten der Novellierung des Urhebervertragsrechts sind dann weitere Tarifverträge abgeschlossen worden beim BR und beim ZDF; beim MDR wird hierüber noch verhandelt. Allenfalls diese Tarifgespräche können als „positive Entwicklungen“ seit Inkrafttreten der Regelung betrachtet werden; sie wurden allerdings bereits lange Zeit zuvor aufgenommen und es entspricht dem althergebrachten Gesamtansatz der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen in dem vom Tarifvertragsgesetz eröffneten Bereich soweit möglich tarifvertragliche Regelungen anzustreben.

2. Welche negativen Entwicklungen können Sie nach der Novellierung des Urhebervertragsrechts für Ihre Branche feststellen, und an welchen konkreten Beispielen lassen sich die Erfahrungen festmachen?

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde vom Bundesjustizministerium wiederholt anerkannt, dass ARD und ZDF die für sie tätigen Urheber und Leistungsschutzberechtigten angemessen vergüten. Von daher waren in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine dramatischen Veränderungen zu erwarten. Soweit die Novellierung des Urhebervertragsrechts gleichwohl in vielerlei Hinsicht Erwartungen geweckt hat, lassen sich diese nicht ohne weiteres in die Vertragspraxis umsetzen. Die Vorstellungen von erheblichen Vergütungssteigerungen nach Inkrafttreten des Gesetzes sind schon angesichts der allgemein schlechten wirtschaftlichen Situation und insbesondere der schlechten Ertragslage der Medien (vgl. insbesondere die Stagnation bei den Werbeeinnahmen) nicht realisierbar. Darüber hinaus lassen sich bestimmte wirtschaftliche Grundwahrheiten nicht durch Änderungen des Vertragsrechts außer Kraft setzen. Zu diesen gehört, dass bei den Sendeunternehmen für den Einkauf urheberrechtlich geschützter Inhalte nur in einem bestimmten Umfang Mittel zur Verfügung stehen. Soweit die hierfür zu leistenden Vergütungen ansteigen, so geht hiermit nicht automatisch eine Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Mittel einher. Vorhandenes Geld wird lediglich anders verteilt. Anders ausgedrückt: für das gleiche Geld kann dann weniger „Content“ erworben werden.

3. Was wird in Ihrer Branche unternommen, um die im Urhebervertragsrecht genannten angemessenen Vergütungen zu verwirklichen? Wurde im Zuge der Novellierung des Urhebervertragsrechts branchenspezifische Vereinbarungen zu angemessenen Vergütungen getroffen? Wenn nicht, was sind die Gründe?

Wie oben zu 1. dargestellt, haben ARD/ZDF schon in der Vergangenheit den Ansatz verfolgt, wo rechtlich möglich die Vergütungen für zu erwerbende Rechte tarifvertraglich zu regeln. Auch darüber hinaus gab es bereits vor Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts branchenspezifische Vereinbarungen über die Rechteeinräumung zu angemessenen Bedingungen insbesondere Vergütungen. Insofern sind die Regelsammlungen mit den Bühnen- und Musikverlegern zu nennen. Darüber hinaus sind seit Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts keine „Vereinigungen von Urhebern“ i.S. d. § 36 UrhG auf die Sendeanstalten zugekommen, um mit Ihnen „angemessene Vergütungsregeln“ auszuhandeln. Auch dies belegt, dass ARD und ZDF gegenüber kein wesentlicher Handlungsbedarf gesehen wird.

4. Sehen Sie Ihre Branchen gegenüber anderen benachteiligt? Wenn ja, inwiefern?

Nachteile für einzelne Branchenteilnehmer werden nur dann nicht auftreten, wenn die Vorgaben des Urhebervertragsrechts von allen Branchenteilnehmern beachtet werden.

5. An welchen konkreten Stellen ist das Gesetz verbesserungsbedürftig und an welchen Stellen lässt sich ein etwaiger Änderungsbedarf festmachen?

Bezogen auf die urhebervertragsrechtlichen Regelungen des UrhG ist hier nochmals das dringende Petitum zu wiederholen, § 31 Abs. 4 zu streichen und Rechteeinräumungen auch über unbekanntes Nutzungsarten - gegen angemessene Vergütung - möglich zu machen. Diese Forderung ist nun auch umso berechtigter, als das neue Recht den Urhebern nunmehr den Anspruch auf angemessene Vergütung gesetzlich garantiert. Eine mögliche Neuregelung und deren konkrete Ausgestaltung werden derzeit in einer der Arbeitsgruppen beim Bundesjustizministerium zu einem sogenannten „Zweiten Korb“ diskutiert.

Soweit von Produzentenseite gefordert wird, auch dem Filmhersteller als Inhaber des Leistungsschutzrechts nach § 94 UrhG sollten die urhebervertragsrechtlichen Ansprüche nach den §§ 32 und 32 a UrhG zustehen, da dieser sich in vertraglichen Beziehungen sowohl zur Urheberseite als auch zu den verwertenden Sendern befindet, so ist dies abzulehnen. Dem Inhaber eines „Unternehmensleistungsschutzrechts“ diese Ansprüche zuzusprechen wäre systemfremd. Mit einem mit diesen Ansprüchen ausgestatteten Filmhersteller könnten etwa keine tarifvertraglichen Regelungen über die angemessene Vergütung vereinbart werden. Sehr wohl aber hat der Produzent bei der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit, solche tarifvertraglichen Absprachen zu treffen und sich damit gegenüber seinen Tarifpartnern auf Seiten der Filmschaffenden abzusichern. Im Übrigen federn gerade die von den öffentlich-rechtlichen Sendern auch im fiktionalen Bereich gezahlten Wiederholungsvergütungen das Produzentenrisiko ohnehin weitgehend ab.

7. Welche Wirkungen hat das Urhebervertragsrecht Ihrer Auffassung nach auf die wirtschaftliche Situation von Künstlerinnen und Künstlern? Gibt es (rechtliche) alternative Instrumente außerhalb des Urheberrechts?

Zu den durch die Neuregelung des Urhebervertragsrecht ausgelösten Wirkungen s.o. unter 2. Aus den dort beschriebenen Effekten wird deutlich, dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Künstlerinnen und Künstlern allein auf der Basis neuer urhebervertragsrechtlicher Vorschriften nicht möglich sein wird. Wirklich profitieren könnten die Berechtigten in erster Linie von einem wirtschaftlichem Umfeld, das die Nachfrage nach ihren schöpferischen Leistungen ansteigen lässt und damit Möglichkeiten eröffnet, Abnehmer für ihr geistiges Schaffen zu finden. Allerdings werden die Marktgegebenheiten dann auch wiederum dazu führen, dass besonders „nachgefragte“ Urheber und ausübende Künstler hiervon überproportional profitieren. Alternative Instrumente dürften hier kaum verfangen. Insbesondere die Wirksamkeit von Subventionen (z.B. weitere Ermäßigung des Steuersatzes) kann kaum abgeschätzt werden.

8. Welche Wirkung hat das Urhebervertragsrecht Ihrer Auffassung nach auf die wirtschaftliche Situation von Verwerterinnen und Verwertern? Gibt es (rechtliche) alternative Instrumente außerhalb des Urheberrechts?

Die Wirkungen des novellierten Urhebervertragsrechts auf die Verwerterseite liegen insbesondere darin, dass durch die Neuregelung zusätzliche, kaum zu kalkulierende Risiken in die Vertragsbeziehungen Eingang gefunden haben. Es beginnt damit, dass das Gesetz naturgemäß keine eindeutige Definition dessen vorsieht, was angemessen ist. Darüber hinaus sind durch die Reduzierung der Anforderungen an den „Bestsellerfall“ zusätzliche Risiken entstanden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Mithaftung in der Verwertungskette. Insofern ist nicht auszuschließen, dass zur Abdeckung der hiermit verbundenen Risiken Rückstellungen gebildet werden. Die Folge wäre, dass dringend benötigte Mittel für Auftragsvergaben nicht zur Verfügung

stunden, was wiederum zu Lasten der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten ginge.